

Satzung
des Vereins Kulturbunt Lemförde

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein heißt „Kulturbunt Lemförde“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Lemförde.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung auf dem Lande sowie die Förderung von Völkerverständigung.
- (2) Diese Satzungszwecke verwirklicht der Verein durch Initiativen, Mitwirkung und Hilfen
 - bei der Sicherung plattdeutschen Schrift- und Liedgutes
 - bei der Durchführung von Konzerten, Vortragsveranstaltungen, Kleinkunstdarbietungen, Ausstellungen, Theateraufführungen und ähnlichen Aktivitäten
 - bei Tätigkeiten aller Art, die zur Völkerverständigung beitragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein hat natürliche und juristische Personen als Mitglieder.
- (2) Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand ist dieser befugt, durch Beschluss neue Mitglieder aufzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied kann zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5

Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres in den Verein aufgenommen, so hat es den Jahresbeitrag für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern,
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden und
dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich durch den Vorstand einzuberufen: Die Einladung ist 14 Tage vorher in Textform (§126b BGB) zu versenden.
- (2) Mit der Einladung bezeichnet der Vorstand alle Gegenstände, über die bei der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll.

Anträge zur Beschlussfassung sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vereins können Beschlüsse auch schriftlich oder sonst in Textform fassen. Bei der Wertung der Stimmen wird verfahren wie bei einer Mitgliederversammlung, bei der sämtliche Mitglieder des Vereins anwesend sind. Falls ein Mitglied seine Stimme nicht binnen 6 Wochen nach der Aufforderung abgibt, wird Enthaltung angenommen.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins im Falle des § 74 Abs. 2 BGB darf nur mit der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, die es ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.